



## Informationsblatt psychotherapeutische Behandlung

Im Rahmen des § 6 Abs. 3 i. V. m. den §§ 18 - 21 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der Anlage 3 zu den §§ 18 - 21 BBhV beihilfefähig.

### Ablauf des Voranerkennungsverfahrens

1. Zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind ein vertrauensärztliches Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung der Festsetzungsstelle erforderlich.
  - Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle den Vordruck "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" (**Formblatt 1**) ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat er (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an den Gutachter auf einem Formblatt (**Formblatt 2**) zu erstellen.
  - Der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes (**Formblatt 3**) in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen des Beihilfeberechtigten/Patienten.
  - Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle einen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen zu.

Die Festsetzungsstelle vergibt an den Beihilfeberechtigten einen von ihr festgelegten Anonymisierungscode.
  - Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung des "Psychotherapie-Gutachtens" an den Therapeuten weiter.
  - Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung bzw. Ablehnung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Psychotherapie.
2. Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle Widerspruch ein, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen.

- Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, seinen "Erstbericht" an den Gutachter zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Beihilfestelle/des Gutachters eingegangen werden sollte.
  - Der Therapeut soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertrauliche Arzt-sache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen des Beihilfeberechtigten/Patienten.
  - Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle einen vertrauensärztlichen Obergutachter mit der Erstellung eines Obergutachtens; sie leitet ihm zugleich die erforderlichen Unterlagen zu.
  - Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Obergutachter einzuschalten.
  - Auf Grundlage der (ober-)gutachterlichen Stellungnahme erstellt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen Widerspruchsbescheid.
3. Bei der Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Festsetzungsstelle den vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht mit einem Freiumschlag dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat.
  4. Die Kosten des Gutachters und des Obergutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
  5. Die Festsetzungsstelle kann von dem beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten (oder des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach der Anlage 3 zu den §§ 18 - 21 Bundesbeihilfeverordnung.

**Alle erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle.**

Von der Voranerkennung kann abgesehen werden, wenn die Behandlung nicht über die maximale Anzahl der probatorischen Sitzungen (höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie höchstens acht Sitzungen) hinausgeht.

**Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall:**

**1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

## 2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

## 3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

## 4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

## 6. Verhaltenstherapie

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

Bezugspersonen können bei therapierenden Personen bis zum 21. Lebensjahr im Verhältnis 1 zu 4 einbezogen werden. Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen bewilligte Stundenzahl ist der Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen hinzuzurechnen. Ist eine höhere Stundenzahl therapeutisch geboten, so reduziert sich die Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugspersonen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.

## 7. psychosomatische Grundversorgung

Therapieform	Anzahl (GOÄ 845 bis 849)
Verbale Intervention (Einzelbehandlung)	25 Sitzungen
Hypnose (Einzelbehandlung)	12 Sitzungen
Autogenes Training und Relaxationstherapie (Einzel-/Gruppenbehandlung)	12 Sitzungen

Die **Aufwendungen** für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung in einer **psychiatrischen Institutsambulanz (PIA)** sind nur dann beihilfefähig, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Es muss eine ärztliche Verordnung vorliegen.
- Bei der vorgesehenen ambulanten psychotherapeutischen Behandlung muss es sich um eine akute Intervention handeln, eine Dauerbehandlung i. S. der §§ 18 - 21 BBhV in der PIA ist **nicht** vorgesehen,
- Die Aufwendungen müssen durch die PIA quartalsweise mit pauschalen Sätzen abgerechnet werden,
- Die Abrechnungssätze dürfen die mit der AOK vereinbarten Abrechnungssätze **nicht** überschreiten.

Vor der Aufnahme einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung in einer PIA wird empfohlen das Verfahren mit der Beihilfefestsetzungsstelle abzustimmen.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**